

**Benutzungs- und Entgeltordnung
für den Kunstrasenplatz und das Funktionsgebäude in der Bahnhofsallee
83 der Stadt Dingelstädt
1. Änderung**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Dingelstädt hat in seiner Sitzung am 16.01.2024 nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung für den Kunstrasenplatz und das Funktionsgebäude Stadt Dingelstädt, Bahnhofsallee 83, beschlossen. Die erste Änderung tritt zum 12.02.2025 in Kraft.

§ 1 Nutzer und Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Stadt Dingelstädt ist Eigentümerin des Kunstrasenplatzes und des Funktionsgebäudes in der Bahnhofsallee 83. Sie vergibt diesen als öffentliche Einrichtung vorrangig an die mit Vereinssitz oder Heimspielstätte in der Stadt Dingelstädt tätigen Sportvereine, die für die Ausübung ihres Vereinszwecks einen Kunstrasenplatz und entsprechende Funktionsräume benötigen. Als Nutzung im Sinne dieser Benutzungsordnung ist der Trainings- und Spielbetrieb für Ballsportarten zu verstehen.
- (2) Eine Vergabe des Platzes und des Gebäudes an andere Vereine, die ihren Vereinssitz außerhalb der Stadt Dingelstädt haben sowie an Schulen, Gruppen und andere Organisationen ist zulässig, soweit keine Nutzung der Vereine nach § 1 Abs.1 vorgesehen ist. Eine Nutzung der Vereine nach § 1 Abs.1 hat Vorrang.
- (3) Hauptnutzer des Kunstrasenplatzes und des Funktionsgebäudes in der Bahnhofsallee 83 sind die Sportvereine der Stadt Dingelstädt, entsprechend § 1 Abs.1. Sie erstellen den jährlichen Belegungsplan und stimmen diesen mit den übrigen Sportvereinen und der Stadt Dingelstädt ab.

Der Belegungsplan ist der Stadt Dingelstädt bis spätestens zum 31.08. des laufenden Jahres für die folgende Spielzeit zu übergeben. Kommt keine Einigung zwischen den Sportvereinen zustande, entscheidet die Stadt Dingelstädt über die Belegung.

Der Belegungsplan hat eine Gültigkeit vom 01.09. bis zum 31.08. des nachfolgenden Jahres.

- (4) Es gelten die Spielordnung des Thüringer Fußballverbandes, die Vereinbarung des Thüringer Fußballverbandes mit dem Thüringer Städte- und Gemeindebund, die Platzordnung der Stadt Dingelstädt in der jeweils gültigen Fassung sowie die Entscheidung im Einzelfall über die Bespielbarkeit des Platzes durch die Stadt Dingelstädt.

§ 2 Vergabe

- (1) Grundsätzlich gilt der Belegungsplan für den Kunstrasenplatz und das Funktionsgebäude.
- (2) Die Vergabe von weiteren Zeiten für den Trainings- und Spielbetrieb (Freundschafts- und Pflichtspiele) erfolgt ausschließlich durch die Stadt Dingelstädt. Ein Freundschafts- oder

Pflichtspiel sollte mindestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung bei der Stadt Dingelstätt zu beantragen.

- (3) Die Stadt Dingelstätt entscheidet über die Vergabe im Einklang mit der vorliegenden Benutzungs- und Entgeltordnung und im Benehmen mit den jeweiligen Vereinen.

§ 3 Ordnung und Sauberkeit

- (1) Der Platz ist nur mit sauberem und geeignetem Schuhwerk zu betreten. Als Sportschuhe sind die handelsüblichen Noppenschuhe oder Multinoppenschuhe zu tragen.
- (2) Rechtzeitig vor dem Spiel ist die Gästemannschaft durch einen Verantwortlichen der Heimmannschaft über die Austragung des Spieles auf dem Kunstrasenplatz zu informieren. Dabei ist auf das richtige Schuhwerk hinzuweisen. Die Trainer und Übungsleiter haben vor dem Spiel- und Trainingsbetrieb das Schuhwerk zu überprüfen.
- (3) Die Benutzung des Platzes und des Gebäudes sind nur bei Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters zulässig.
- (4) Während des Spiel- und Trainingsbetriebes sind die nicht benötigten Tore außerhalb des Spielfeldes abzustellen (Versicherungsschutz).
- (5) Die Pflege des Kunstrasenplatzes erfolgt grundsätzlich durch die Stadt Dingelstätt.

Schnee und Eis sind nicht schädlich für die Kunstrasenmatte. Es bedarf aber der fachgerechten Räumung. Um keine Schäden zuzulassen, darf deshalb keine eigenmächtige Schneeräumung durch die Vereine erfolgen.

Wird vor dem Training größerer Laubabfall festgestellt, ist dieser unter Verantwortung des Übungsleiters durch die Nutzer vom Platz zu entfernen

- (6) Nach Beendigung des Trainings- und Spielbetriebes haben die Trainer und Übungsleiter zu gewährleisten, dass keine Gegenstände (Flaschen o.ä.) liegen gelassen und die Eingangstüren abgeschlossen werden sowie das Flutlicht ausgeschaltet wird.
- (7) Mängel, die an der Oberschicht des Platzes oder am Gebäude festgestellt werden, müssen unverzüglich der Stadt Dingelstätt bzw. dem zuständigen Platzwart mitgeteilt werden.
- (8) Die Zufahrt zum Funktionsgebäude ist nur in Ausnahmefällen zur Be- und Entladung, sowie für Wartungsarbeiten gestattet. (Wirtschaftszufahrt)
Der Zugang erfolgt generell über die Eingänge am Kunstrasenplatz.
- (9) Vor und nach Trainingsbeginn ist die Sauberkeit in den Räumlichkeiten zu überprüfen und zu quittieren. Eine nicht durchgeführte Grundreinigung durch vorhergehende Nutzer ist unverzüglich der Stadt Dingelstätt bzw. dem zuständigen Platzwart zu melden.

Duschen sollten nach Nutzung mit vorhandenen Gummireinigern abgezogen werden.
Das Gebäude ist besenrein zu hinterlassen.

§ 4 Rauchverbot

Das Rauchen auf dem Gelände des Kunstrasenplatzes und innerhalb des Funktionsgebäudes ist verboten.

§ 5 Nutzungszeiten/ Immissionsregelungen/ Maximale Besucherzahl

(1) Die Nutzungszeiten werden wie folgt festgelegt:

Werktags	von 07:00 bis 22:00 Uhr
Sonn- und Feiertage	von 08:00 bis 20:00 Uhr
Schulsport	von 07:00 bis 15:30 Uhr
Trainingszeiten Vereine	von 15:30 bis 22:00 Uhr

- (2) Der Betrieb einer Beschallungsanlage im Rahmen der Nutzung der Sportanlage ist nicht zulässig.
- (3) Die maximal zulässige Besucherzahl beträgt 400 Personen.
- (4) Seltene Ereignisse im immissionsschutzrechtlichen Sinn sind Veranstaltungen, die an höchstens 18 Kalendertagen des Jahres in einer oder mehrerer der Beurteilungszeiten § 4 (1) auftreten. Die dafür zuständige Behörde kann für Sportveranstaltungen von herausragender Bedeutung im öffentlichen Interesse Ausnahmen von den Bestimmungen der Bundesimmissionsschutzverordnung zulassen. Der Antrag auf Zulassung von Ausnahmen ist rechtzeitig an das Umweltamt des Landkreises Eichsfeld zu richten.

§ 6 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung des Kunstrasenplatzes und des Funktionsgebäudes erhebt die Stadt Dingelstädt ein Nutzungsentgelt. Die Nutzungsentgelte werden entsprechend der gebuchten Einheit erhoben. Eine Nutzungseinheit (Punkt- / Freundschaftsspiel) entspricht 120 min. Eine Trainingseinheit entspricht 90 min. Das Nutzungsentgelt für den Kunstrasenplatz für eine Nutzungseinheit beträgt 150,00 € und für eine Trainingseinheit 130,00 €. Bei der Buchung von nur einer Platzhälfte beträgt das Nutzungsentgelt für eine Nutzungseinheit 120,00 € und für eine Trainingseinheit 100,00 €. Bei Nutzung des Funktionsgebäudes wird ein zusätzliches Entgelt von 50 € erhoben.
- (2) Vereine nach § 1 (1) dieser Benutzungsordnung sind von einem Nutzungsentgelt befreit.
- (3) Die Nutzung des Kunstrasenplatzes ist für den Schulsport erfolgt ebenfalls kostenlos. Die Nutzung des Funktionsgebäudes durch die Schule ist bei Bedarf mit der Stadt abzustimmen.

§ 7 Widerruf der Nutzungsberechtigung

Die Berechtigung zur Nutzung kann durch die Stadt Dingelstädt widerrufen werden.

§ 8 Verantwortung des Nutzers

Der Sportverein, der die Nutzung innehat, übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Trainings- bzw. des Spielbetriebs.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Dingelstädt, den 11.02.2025



Andreas Fernkorn
Bürgermeister

